Verbandssatzung

- Breisgau Süd Touristik –

Nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 BGl S. 408 i.d. F vom 14.12.2004 (GBl S. 884) wurde aufgrund des Beitritts der Gemeinde Ehrenkirchen zum Zweckverband in der Verbandsversammlung am 23. Juni 2010 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Satzung

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Tourismusverband ist ein Freiverband und führt die Bezeichnung „Breisgau Süd Touristik".

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Münstertal/Schwarzwald.

§ 2
Verbandsmitglieder

Mitglieder des Tourismusverbandes sind

a) die Gemeinde Ballrechten-Dottingen,
b) die Gemeinde Ehrenkirchen,
c) die Gemeinde Münstertal/Schwarzwald,
d) die Stadt Staufen/Breisgau,
e) der Verein „BreisgauSüdGastlichkeit e.V."

§ 3
Verbandszweck

(1) Der Verband hat die Aufgabe, den Tourismus einschließlich des Tagesbesuchsverkehrs im Verbandsgebiet zu fördern. Der Verband entwickelt eine touristische Marketingkonzeption für das Verbandsgebiet und schreibt diese fort. Der Verband bündelt die kommunalen und lokalen Aktivitäten im Tourismus und nimmt die Tourismusinteressen im Verbandsgebiet auf den verschiedenen Ebenen wahr.

(2) Für den Bereich der Verbandsmitglieder Münstertal und Staufen übernimmt der Verband das gesamte Destinationsmanagement und Marketing sowie die Destinationsentwicklung. Die bisherigen Einrichtungen des Destinationsmanagements in Staufen und Münstertal und ihre Aufgaben gehen hierzu im Wege der Verpachtung in den Verband über. Hierzu zählen auch die Tourist-Informationsstellen. Das Destinationsmanagement umfasst auch die Vermarktung der kulturellen und touristischen Einrichtungen, z.B.

- Asthmatherapiestation in Münstertal mit Betreuung der Kunden
- Besuchsbergwerk „Teufelsgrund“ in Münstertal
- Keramikmuseum in Staufen
- Ferienprogramm in Münstertal und Staufen
- Organisation von Veranstaltungen in den einzelnen Gemeinden mit touristischem Hintergrund, z.B. Musikwochen

Sach- und Werbeaufwendungen für die Vermarktung der Einrichtungen sind durch die Verbandsmitglieder selbst zu tragen.

(3) Für die Gemeinden Ballrechten-Dottingen und Ehrenkirchen werden alle genannten Aufgaben des Destinationsmanagements nach Absatz 2 mit Ausnahme der Unterhaltung und personellen Besetzung der Tourist-Information vom Verband übernommen.

(4) Voraussetzung für die Leistungserbringung des Zweckverbandes für natürliche oder juristische Personen ist, dass diese im Verbandsgebiet einen Wohnsitz oder eine Niederlassung haben bzw. dass sich die Sitzgemeinde über eine privatrechtliche Vereinbarung an der Finanzierung des Verbandes beteiligt.

§ 4
Organe

(1) Organe des Tourismusverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende (§ 12 Abs. 1 GKZ).

(2) Soweit sich aus dem GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (nachfolgend GemO genannt), sinngemäß anzuwenden. Für die Verbandsversammlung gelten die Bestimmungen über den Gemeinderat, für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister, soweit die Satzung keine eigenen Regelungen enthält.

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je fünf Vertretern der Verbandsmitglieder Münstertal und Staufen sowie je zwei Vertretern der übrigen Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Die Mitglieder des Verbands haben folgende Stimmen:

• Gemeinde Münstertal	4 Stimmen
• Stadt Staufen	2 Stimmen
• Gemeinde Ballrechten-Dottingen	1 Stimme
• Gemeinde Ehrenkirchen	1 Stimme
• Verein „Breisgau Süd Gastlichkeit e.V.“	1 Stimme

(3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmen der Mitglieder werden durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Mitglieder abgegeben.

(4) Die gesetzlichen Vertreter der Gebietskörperschaften sind von Amtswegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein besonders Bevollmächtigter (§ 13 Abs. 4 GKZ).

(5) Der Verbandsvorsitzende soll den Geschäftsführer (§ 8) und gegebenenfalls als ständige Berater berufene Personen zu den Verbandsversammlungen laden.

(6) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz oder nach der Satzung der Verbandsvorsitzende oder ein Ausschuss zuständig ist. Sie beschließt insbesondere über

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, § 6,
2. die Bestellung des Geschäftsführers, § 7
3. die Einstellung von Mitarbeitern,
4. die Bestellung von sachkundigen Personen für die Verbandsversammlung
5. den Beschluss der Haushaltssatzung und des Stellenplans sowie die Feststellung der Jahresrechnung.
6. die Festsetzung der Umlage
7. Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen

8. Beschluss über Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung

9. die Bestellung einer Arbeitsgruppe für die Produktentwicklung und Marketing (Marketingausschuss)

10. Beschlussfassung des jährlichen Marketingplanes

11. Auflösung des Verbandes

(7) Die Verbandsversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

§ 6
Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf je vier Jahre gewählt. Der Vorsitz wechselt turnusmäßig nach der Hälfte der Amtszeit zwischen Vorsitzendem und Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Beginn eines Haushaltsjahres.

(2) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so ist für sie für den Rest der Amtszeit in der Verbandsversammlung ein Ersatzmann zu wählen. Bis zur Neuwahl nach Ablauf einer Amtszeit nehmen beide ihr Amt weiter wahr.

(3) Über seine aus dem GKZ und der Gemeindeordnung sich ergebenden Funktionen hinaus ist der Verbandsvorsitzende zuständig für

1. Sachentscheidungen bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Haushaltsplanes,
2. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500,00 € im Einzelfall,
3. Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 2.500,00 €;
4. Entscheidung über die Anstellung und Entlassung von Bediensteten bis zu 3 Monate und von geringfügigen Beschäftigten,
5. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
6. in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn dieser nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

Die Übertragung vorstehender Aufgaben durch die Verbandsversammlung auf den Geschäftsführer im Rahmen der Geschäftsordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 7
Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mitarbeiter, insbesondere einen Geschäftsführer, ein. Die Personalgestellung kann auch durch die Mitgliedgemeinden erfolgen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen Verband und der Mitgliedsgemeinde.

(2) Für die regelmäßige Geschäftsführung wird ein Geschäftsführer bestellt.

(3) Der Geschäftsführer ist dem Verbandsvorsitzenden rechenschaftspflichtig. Die Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(4) Der Geschäftsführer leitet das Marketinggremium.

§ 8
Marketingausschuss

(1) Zur Unterstützung des Geschäftsführers im operativen Marketinggeschäft wird ein Marketingausschuss gebildet. Dem Ausschuss werden insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
   a) die Vorberatung, Vorbereitung und Durchführung der gesamten Marketingpläne und Produktentwicklung
   b) die Vorbereitung des Haushaltsplanes
   c) Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung in allen Bereichen

(2) Die Zusammensetzung, Organisation und der Geschäftsgang des Ausschusses wird in der Geschäftsordnung geregelt. Der Marketingausschuss ist kein Ausschuss im Sinne von § 14 GKZ.

§ 9
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Verband finanziert sich grundsätzlich über Entgelte für die von ihm erbrachten Leistungen. Zur Finanzierung der im Haushaltsplan veranschlagten Aktivitäten wird darüber hinaus von seinen Mitgliedern eine jährliche Umlage erhoben. Darüber hinaus bewirbt er Zuschüsse, Spenden und Sponsoringmittel.

(3) Der jährliche Umlageschlüssel wird wie folgt festgelegt:

a) Als Grundbeitrag von den Verbandsmitgliedern ein Betrag in Höhe von 3.000,00 €

b) Für die Leistungen nach § 3 Abs. 2 von der

Gemeinde Münstertal	50.000,00 €
Stadt Staufen	50.000,00 €

c) Als Sonstige Umlage wird von den Gemeinden eine von den Fremdenverkehrsübernachtungen abhängige Umlage erhoben. Maßgeblich sind die kurtaxepflichtigen Übernachtungen nach der Fremdenverkehrsstatistik im Durchschnitt der letzten drei vorangegangenen Jahre.

d) Die Umlage des Vereins BreisgauSüdGastlichkeit e.V. beträgt ein Vomhundertsatz der Umlage der Gemeinden nach Buchstabe c).

e) Der Betrag nach Absatz c) und der Vomhundertsatz nach d) werden jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

(4) Die Verbandsumlage ist in zwei Halb-Jahresraten jeweils zum 15.01. und 15.07. zur Zahlung fällig, davon abweichend ist die Umlage des Vereins BreisgauSüdGastlichkeit e.V. am 01.07. fällig

(5) Für die Rechnungsführung gelten die kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen des GKZ und der Gemeindeordnung.

§ 10
Satzungsänderung, Auflösung

(1) Für die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Verbandes gelten die gesetzlichen Regelungen in §§ 21 ff. des GKZ.

(2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gebietskörperschaften im Verhältnis der Verbandsumlagen im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Auflösung aufgeteilt.

§ 11
Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in seinen Mitgliedsgemeinden auf deren Kosten und in der Art und Weise, wie auch sie ihre öffentliche Bekanntmachungen gemäß ihrer Bekanntmachungssatzungen vornehmen.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 16. Januar 2008 außer Kraft.

Münstertal/Schwarzwald, den 24. Juni 2010

R. Ahlers

Rüdiger Ahlers
Verbandssvorsitzender